

**Gemeinde
Lohsa**

**Satzung
über die Form
der öffentlichen Bekanntmachung
und
der ortsüblichen Bekanntgabe
(Bekanntmachungssatzung)**

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Öffentliche Bekanntmachung.....	2
§ 3 Ersatzbekanntmachung.....	2
§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe	2
§ 5 Notbekanntmachung	3
§ 6 Vollzug der Bekanntmachung.....	3
§ 7 Inkrafttreten	3
Anlage.....	4

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

.
. .
.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Lohsa, soweit nicht bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

1. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen;
2. die Verkündigung von Rechtsverordnungen;
3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2 Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Lohsa erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, im Amtsblatt der Gemeinde Lohsa (Heimatkurier).

§ 3 Ersatzbekanntmachung

Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung oder Rechtsverordnung, so können sie dadurch bekannt gemacht werden, dass:

1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung oder Rechtsverordnung umschrieben wird;
2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden;
3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung oder Rechtsverordnung hingewiesen wird.

§ 4 Ortsübliche Bekanntgabe

Soweit durch Rechtsvorschrift die ortsübliche Bekanntgabe vorgeschrieben ist, erfolgt dies in den Schaukästen der Gemeinde Lohsa gemäß Anlage sowie an der Informationstafel im Gemeindeamt Lohsa, Am Rathaus 1, im Erdgeschoss, für die Dauer von drei Tagen.

§ 5
Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form nicht möglich, so erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der nach §§ 2 und 3 vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6
Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen. Im Fall der Bekanntmachung durch Aushang ist die Bekanntmachung mit Ablauf der Aushangfrist vollzogen. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 3 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 Satz 1 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7
Inkrafttreten

.
.
.

Lohsa, den

U. Witschas
Bürgermeister

Anlage

Die Standorte der Informationsschaukästen des Gemeindegebietes sind wie nachfolgend aufgeführt:

Ortsteil Lohsa:	1 x am Markt 1 x gegenüber Park-Apotheke, Hauptstraße 25 b 1 x an der Bushaltestelle Siedlung 1 x auf der Alten Bahnhofstraße 1 x an der Ratzener Straße
Ortsteil Weißkollm:	1 x an der Kreuzung Alte Schulstraße/Dorfstraße gegenüber der Gaststätte „Friedenseiche“
Ortsteil Riegel:	1 x neben der Telefonzelle, Hoyerswerdaer Straße
Ortsteil Tiegling:	1 x neben der Wendeschleife, Am Reiherhorst
Ortsteil Dreiweibern:	1 x am Grundstück, Zum Seeblick 10
Ortsteil Litschen:	1 x an der Bushaltestelle, Am Dorfanger
Ortsteil Driewitz:	1 x an der Bushaltestelle, Drehnaer Straße
Ortsteil Mortka:	1 x an der Bushaltestelle, Koblenzer Straße
Ortsteil Friedersdorf:	1 x an der Bushaltestelle, Am Wiesengrund 1 x an der Bushaltestelle, Am Silbersee
Ortsteil Steinitz:	1 x gegenüber der Gaststätte „Lindeneck“, Spreestraße 1
Ortsteil Hermsdorf/Spree:	1 x am Dorfgemeinschaftshaus, Königswarthaer Straße
Ortsteil Weißig:	1 x neben der Bushaltestelle, Straße Am Eichberg
Ortsteil Lippen:	1 x neben dem Landschulheim der AWO, Lindenstraße
Ortsteil Groß Särchen:	1 x unter der „Alten Eiche“, Am Anger Ecke Wittichenauer Straße 1 x an der Zahnarztpraxis, Rachlauer Straße 1 b 1 x Ecke Koblenzer Straße / Knappenseezufahrt
Ortsteil Koblenz:	1 x Gemeindehaus, Seeweg 4 1 x am Spritzenhaus der FFW Koblenz, Hauptstraße

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.